

Der **Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2007** wurde am 10. Mai 2005 durch das Bundeskabinett verabschiedet.

Nachstehend sind die wichtigsten Folgen für die Entfernungspauschale beschrieben, die entstehen, wenn dieser Entwurf zum Gesetz werden sollte.

Einschränkung Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte

Zukünftig sind Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Um Härten zu vermeiden, wird für Fernpendler jedoch eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro in Zukunft **ab dem 21. Kilometer** wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll bei Fahrtkosten grundsätzlich das so genannte „Werkstorprinzip“ gelten.

Danach wird ausschließlich die Arbeitsstätte der Berufssphäre zugeordnet und das Wohnen dem Privatbereich.

**Auszug aus einem Artikel von
Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen
Kerstin.Arnold@Pischel.info**

(Den vollständigen Artikel finden Sie im Newsletter der Juni-Ausgabe unter www.aev.info/newsletter)